

Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Stadtkreis Ulm

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von §§ 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, 16 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO BW), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) und aufgrund der §§ 4 Absatz 1, 35 Satz 2, 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) auf das Amtshilfeersuchen des Landratsamtes des Alb-Donau Kreis vom 17.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung:

Regelung für private Veranstaltungen

Abweichend von § 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) gilt für Privatveranstaltungen folgendes:

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in Räumen, die nach ihrer Bestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte außer Betracht. Die verfügte Grenze von 25 Teilnehmenden gilt unabhängig vom Alter oder Verwandtschaftsgrad der Personen.

Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, d. h. solche, die sich an einen bestimmten bzw. bestimmbaren, individuell abgegrenzten Teilnehmerkreis richten (insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern sowie Nachveranstaltungen zu Beerdigungen).

Unter Räume, die nach ihrer Bestimmung für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, sind öffentliche, angemietete oder sonst zur Verfügung gestellten Räume (beispielsweise Restaurants, Eventlocations, Vereinsheime, Gemeindehäuser, öffentliche Plätze und Grünanlagen) zu verstehen.

2. Für private Feiern und Zusammenkünfte in privaten Räumen gilt, dass die Anzahl der Teilnehmer auf maximal 15 Personen begrenzt ist.

Private Räume sind die eigene Wohnung, andere eigene geschlossene Räumlichkeit oder eigene oder privat zur Verfügung gestellte Flächen.

3. Ausnahmen von den Regelungen in Ziffern 1 und 2 können von den Bürgerdiensten der Stadt Ulm aus wichtigem Grund im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird

die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Auflösung der Veranstaltung) angedroht.

5. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. November 2020 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung kann durch die Stadt Ulm bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Baden-Württemberg (LVwVfG) an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei den Bürgerdiensten, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, Olgastr. 66, 89073 Ulm nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ulm mit Sitz in Ulm erhoben werden.

Hinweise und Empfehlungen:

1. Die Stadt Ulm empfiehlt darüber hinaus alle privaten Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die nicht notwendig sind, abzusagen.
2. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
4. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung mit einem Bußgeld bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Ulm, 18.10.2020



Gunter Czisch
Oberbürgermeister